Feuerwehr und Rettungsdienst
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz
Gefahrenabwehr und Rettungsdienst - Abteilungsleitung

Hüttenstraße 68
40215 Düsseldorf

Kontakt
Herr [redacted]
Zimmer
[redacted]
Telefon
0211.89-[redacted]
Fax
0211.89-[redacted]
E-Mail
[redacted]

Datum
17.11.2017
AZ
37/2 -

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 37/2, 40200 Düsseldorf
Herrn
Robert Michel

per Email an
[redacted]

Öffentliches Auskunftsbegehren nach UIG bzw. IFG NRW

Antrag durch @fragdenstaat.de vom 18.10.2017; Ihr Az.: (#24958)

Sehr geehrter Herr Michel,

mit Antrag vom 18.10.2017 machen Sie ein öffentliches Informationszugangsrecht geltend, betreffend „alle Katastrophenschutzpläne, die bei nuklearen Störfällen angewendet werden könnten, sowie dazugehörige Informationen."

Ihr Antrag konnte über die o.g. elektronische Plattform nicht unmittelbar dem zuständigen Bereich zugeordnet werden, so dass erst jetzt eine Antwort erfolgen kann, welche gleichzeitig die gewünschte Eingangsbestätigung ersetzt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie gemäß § 2 UIG NRW i.V.m. § 7 UIG (Bund) - Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen - ebenfalls die erforderlichen Kontaktdaten für etwaige weitere Informationsbegehren.

Ihr Antrag lässt nicht hinreichend deutlich erkennen, auf welche konkreten Informationen er sich bezieht. Zum einen könnten sich daher Informationsansprüche nach § 2 UIG NRW i. V.m. § 3 Abs. 1 UIG (Bund) ergeben, soweit Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3, Nr. 3 lit. b), Nr. 6 UIG begehrt wird. Zum anderen könnte sich Ihr Anliegen auf § 4 Abs. 1 IFG NRW stützen, soweit andere vorhandene amtliche Informationen gemeint sind.

Unabhängig davon, dass Ihnen hiermit die Gelegenheit zur Präzisierung Ihres Antrages gegeben wird, weise ich zur möglichen Erfüllung Ihres Informationsinteresses vorab auf Folgendes hin:

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt lag und liegt in der sogenannten Fernzone nach Definition der Strahlenschutzkommission, d.h. mehr als 100 Kilometer von einem Kernkraftwerk im Leistungsbetrieb entfernt, vgl.: Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 268. Sitzung der SSK am 13./14.02.2014, veröffentlicht im BAnz AT 21.05.2014 B4,
https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/2014/Planungsgebiete.html?nn=2241518

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de
feuerwehr@duesseldorf.de

Bus
732 Helmholtzstraße

Bahn
704, 705, 707 Helmholtzstraße
701 Luisenstraße

U-Bahn

S-Bahn
S8, S28, S68 D-Friedrichstadt

Bankkonto
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110 0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

Die Fernzone umfasst das gesamte deutsche Staatsgebiet.

In der Fernzone ist gem. Erlasslage des Ministerium des Innern NRW durch die untere Katastrophenschutzbehörde die Verteilung von Kaliumiodidtabletten zur Iodblockade der Schilddrüsen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre und Schwangere vorzubereiten.

Diesbezüglich existieren diverse Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW:

Runderlass vom 13.06.2014 Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Az.: 72-52.04/09 vom 22.02.2016,

Erlass, Az.: 72-52.04/07-674/16 vom 03.06.2016

Erlass, Az.: 72 - 52.04/07 Umsetzung der Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in
der Umgebung kerntechnischer Anlagen mit Bezug auf Erlass vom 27.06.2013-72-52.04/10- vom 13. Juni 2014

Erlass, Az.: 72 - 52.04/07 vom 27.01.2017, Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Planungen zur Verteilung von Kaliumiodidtabletten (kurz: Jodtabletten) mit Anlage: Bundestagsdrucksache 18/10830

Erlass, 72-52.04/07-1090/17 vom 07.09.2017, Katastrophenschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken, hier: Jodblockade, Bezug auf Runderlasse vom - 13. Juni 2014, 22. Februar 2016, 03. Juni 2016, 27. Januar 2017 und Informationsveranstaltungen im Mai I Juni 2016 und am 28. Juni 2017 mit Anlagen: 2 Präsentationen vom Termin am 28. Juni 2017 Beipackzettel der Jodtabletten.

Den Informationszugang zu diesen Erlassen können Sie beim zuständigen Ministerium geltend machen, vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 UIG.

Für die o.g. Aufgabe der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Verteilungsorganisation erfolgen derzeit verwaltungsinterne Abstimmungen und Entscheidungs-vorbereitungen. Zum Schutz des behördlichen Entscheidungs-bildungsprozesses werden daher auf Basis des § 8 Abs. 2 UIG, § 7 Abs. 1 IFG NRW keine Unterlagen übersandt. Einen voraussichtlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung kann ich noch nicht angeben. Gründe, die für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe hieran sprechen, sind nicht dargetan und nicht ersichtlich. Sobald diese Unterlagen fertiggestellt und endabgestimmt sind, werde ich Ihnen dies gerne mitteilen.

Des Weiteren kann ich Sie auf folgende allgemein zugängliche Informationen hinweisen:

Generell finden sich sämtliche Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission unter https://www.ssk.de/DE/Home/home_node.html und dort in der Kategorie Beratungsergebnisse unter dem Punkt Notfallschutz, d.h.

https://www.ssk.de/DE/Beratungsergebnisse/Notfallschutz/notfallschutz_node.html

Die Landeshauptstadt Düsseldorf setzt die Landeskonzepte zum Katastrophenschutz um. Einen sehr guten Überblick bietet das Poster unter

http://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/interschutz_2015/4_abc_schutz.jpg

Sämtliche Landeskonzepte zum Katastrophenschutz finden sich unter

http://www.idf.nrw.de/service/downloads/downloads_katastrophenschutz.php#frage5

Ich hoffe, sie nach Auslegung Ihres Antrages zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend informiert haben zu können. Abschließend weise ich Sie auf Ihr Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen, hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]